

Leistungsvereinbarung

für die Jahre 2008 - 2011

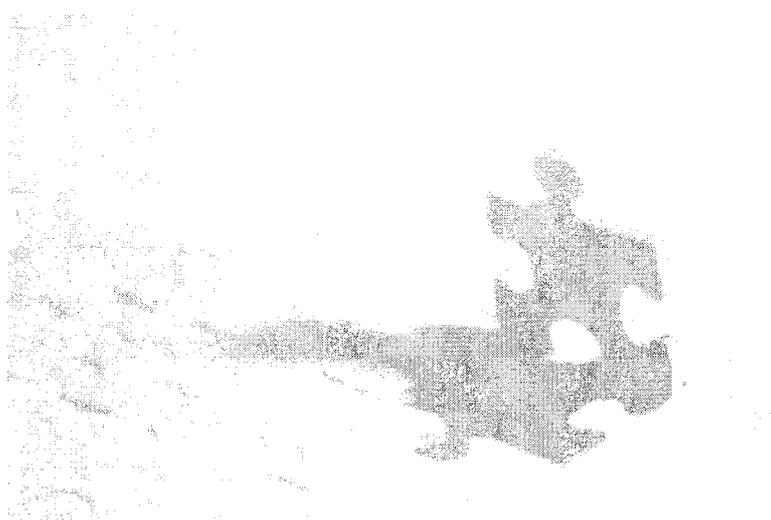
zwischen dem
Departement des Innern des Kantons Solothurn

vertreten vom
Amt für soziale Sicherheit

und der
Stiftung Arkadis, Olten

für deren Leistungen in den Bereichen

**Wohnheim, Wohnheim mit integrierter Tagesstätte und Tagesstätte für
Externe
Im „Netzwerk Wohnen“ und im „Haus Schärenmatte“
(IVSE Bereich B)**



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
1.	Vertragsinhalt	3
2.	Grundlagen	3
3.	Art der Einrichtung	3
3.1.	Allgemeine Umschreibung	3
B	Klientel und Auftrag	4
1.	Klientel	4
2.	Auftrag	4
2.1.	Dienstleistungen 1 und 2: Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte	4
2.2.	Dienstleistung 3: Tagesstätte für Externe	4
2.3.	Richtwerte Personalqualifikation	5
2.4.	Zielwerte und Indikatoren	5
2.5.	Auslastung	5
3.	Aufnahmepflicht	5
4.	Qualität	5
5.	Gewaltentrennung	5
C	Aufsicht und Entzug der Bewilligung	5
D	Finanzen und Wirtschaftlichkeit	6
1.	Finanzierungsmodell Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte	6
2.	Finanzierungsmodell Tagesstätte für Externe	7
3.	Abgeltungen der Leistungen	7
4.	Vorgaben	8
4.1.	Investitionen, bauliche Massnahmen	8
4.2.	Maximale Abschreibungssätze	8
4.3.	Arbeitsverträge und Besoldung der Mitarbeitenden	8
4.4.	Fort- und Weiterbildung	8
5.	Rücklagen, Gewinn- und Verlustvortrag	8
5.1.	Rücklage für bauliche Erneuerungen	8
5.2.	Gewinn- und Verlustvortrag	8
6.	Zuwendungen Dritter (Spenden und Legate)	9
E	Zusammenarbeit - Controlling und Kontrolle - Reporting und Evaluation	9
1.	Einzureichende Unterlagen des Vorjahres	9
2.	Jährliche Überprüfung der Leistungsvereinbarung	10
3.	Antrag auf Genehmigung der individuellen Institutionstaxen	10
4.	Mutationsmeldungen	10
F	Schlussbestimmungen	10
1.	Geltungsdauer und Möglichkeit von Anpassungen	10
2.	Kündigung	11
3.	Aufhebung oder Stilllegung des Hauses Schärenmatte oder des Netzwerkes Wohnen	11
4.	Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand	11

A Allgemeines

1. Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die Art und Qualität, sowie den Umfang der von der Stiftung Arkadis zu erbringenden Leistungen und legt das Finanzierungsmodell dar.

2. Grundlagen

Grundlagen zu dieser Leistungsvereinbarung bilden:

- IFEG; Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006
- IVSE; Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 mitsamt Anhängen und Richtlinien
- Verfassung des Kantons Solothurn
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und dessen Vollzugsverordnung (Sozialverordnung)
- RRB Nr. 2005/154 vom 18. Januar 2005 (GBM)
- Handbuch Kostenrechnung des Kantons Solothurn
- Spezielle Vereinbarungen (z.B. mit anderen Kantonen)
- Betriebsbewilligung für die Jahre 2008 bis 2011
- Kantonale Bedarfsplanung
- Kantonales Leitbild Menschen mit Behinderungen
- Statuten der Stiftung Arkadis
- Leitbild der Stiftung Arkadis
- Konzepte der Stiftung Arkadis
- Vom ASO anerkanntes, zertifiziertes QMS

3. Art der Einrichtung

3.1. Allgemeine Umschreibung

Die Stiftung Arkadis bietet einerseits Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung ein Internat sowie Dienstleistungen im Förderungs- und Therapiebereich an. Andererseits finden erwachsene Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung einen eigenständigen Lebensraum im Wohnheim, sowie Betreuung in einer integrierten Tagesstätte. Auch Externe werden in der Tagesstätte betreut.

Sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern bietet die Stiftung Arkadis adäquate Freizeit-Möglichkeiten.

Diese Leistungsvereinbarung beschränkt sich auf den Erwachsenenbereich (IVSE Bereich B) und auf folgende Dienstleistungen:

Dienstleistung	Kurzbeschreibung
Dienstleistung 1 / Kostenträger 1	Wohnheim mit integrierter Tagesstätte
Dienstleistung 2 / Kostenträger 2	Wohnheim
Dienstleistung 3 / Kostenträger 3	Tagesstätte für Externe

B Klientel und Auftrag

1. Klientel

In Übereinstimmung mit ihren Konzepten nehmen das Haus Schärenmatte und das Netzwerk Wohnen erwachsene Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen auf und/oder beschäftigt sie. Sämtliche Klientinnen und Klienten erhalten Rentenleistungen der IV und/oder einer Unfallversicherung.

2. Auftrag

2.1. Dienstleistungen 1 und 2: Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte

2.1.1. Generelle Definition Wohnheim / Wohnheim mit integrierter Tagesstätte

Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte: Unter Wohnheim wird das betreute kollektive Wohnen für Menschen mit Behinderungen verstanden. Das Wohnheim bietet Wohnen und Freizeit an, inkl. Wochenende und Feiertage. Der Begriff 'Wohnheim' betrifft die Zeit ausserhalb der üblichen 'Arbeitszeiten'. Die integrierte Tagesstätte umfasst zusätzliche Angebote im Sinne von allg. Betreuung, 'Beschäftigung', betreute Tagesstruktur, usw. tagsüber, in der Regel werktags. Die Aktivitäten können sowohl auf der Gruppe, rsp. im Wohnheim, wie auch in anderen Bereichen der Institution stattfinden. Im Vordergrund steht die Betreuung und die Förderung, d.h. eine sinnvolle Tätigkeit ohne Anspruch auf ein Entgelt.

2.1.2. Umfang der Dienstleistungen Wohnheim / Wohnheim mit integrierter Tagesstätte

Im Netzwerk Wohnen und im Haus Schärenmatte finden erwachsene Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung einen eigenständigen Lebensraum. Das solidarische Zusammenleben fördert die Mitbestimmung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen. Jeder Bewohner, jede Bewohnerin der Wohnheime wird in seinem individuellen Entwicklungsprozess durch eine Bezugsperson begleitet.

Das Wohnheim Netzwerk Wohnen bietet insgesamt **45 Plätze** (Betten, davon zwei Entlastungsbetten) an, das Haus Schärenmatte insgesamt **46 Plätze** (Betten, davon 2 Entlastungsbetten). Die integrierte Tagesstätte umfasst **46 Plätze** (à 100 %).

Eine Erweiterung des Platzangebotes hat der Bedarfsplanung zu entsprechen und setzt die vorgängige Genehmigung durch das Amt für soziale Sicherheit voraus.

2.2. Dienstleistung 3: Tagesstätte für Externe

2.2.1. Generelle Definition Tagesstätte

Tagesstätten: Menschen mit Behinderungen pflegen dort Gemeinschaft und nehmen an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teil. Tagesstätten bieten keine Wohnheimstruktur an. Sie können jedoch in Einzelinstitutionen oder in Wohnheime integriert sein.

2.2.2. Umfang der Dienstleistung Tagestätte für Externe

Das Haus Schärenmatte bietet für externe Personen insgesamt **9** Plätze (à 100 %) an.

Eine Erweiterung des Platzangebotes hat der Bedarfsplanung zu entsprechen und setzt die vorgängige Genehmigung durch das Amt für soziale Sicherheit voraus.

2.3. Richtwerte Personalqualifikation

Die Stiftung Arkadis verpflichtet sich, fachlich genügend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der Dienstleistung anzustellen. Massgebend sind dabei die Richtlinien der IVSE.

2.4. Zielwerte und Indikatoren

Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte, Tagesstätte für Externe

Produkt	Ziele	Indikator (Messgrösse)	Standard (Messwert)
Klientenschaft	Analyse Zufriedenheit	Analog dem bisherigen BSV/IV 2000	Analog dem bisherigen BSV/IV 2000

2.5. Auslastung

Die Auslastungsziffern werden innerhalb der individuellen Taxfestlegungen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

3. Aufnahmepflicht

Die Pflicht zur Aufnahme von Personen richtet sich nach den Konzepten des Hauses Schärenmatte und des Netzwerkes Wohnen und beschränkt sich auf die entsprechenden Zielgruppen.

4. Qualität

Die Qualität der Dienstleistungen wird gewährleistet durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem QMS analog dem bisherigen BSV/IV 2000 (aktuell ISO 9001:2000; BSV IV 2000). Die Stiftung Arkadis beteiligt sich an Programmen für die Ergebnismessung, periodisch sind Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheitsmessungen durchzuführen.

5. Gewaltentrennung

Die Trennung der strategischen und operativen Tätigkeiten wird gewährleistet. Auch eine ehrenamtliche Tätigkeit schliesst eine gleichzeitige Anstellung im operativen Bereich aus und umgekehrt. Angestellte verfügen im Stiftungsrat über kein Stimmrecht.

C Aufsicht und Entzug der Bewilligung

Die Stiftung Arkadis, somit auch das Haus Schärenmatte und das Netzwerk Wohnen, stehen unter der Aufsicht des Kantons. Verstösst die Institution in gravierender Weise gegen den Vertragsinhalt oder gesetzliche Vorgaben, kann das Amt für soziale Sicherheit die Betriebsbewilligung mittels einseitigem hoheitlichen Akt (anfechtbare Verfügung) entziehen. Mit dem Entzug der Bewilligung geht die vorzeitige Kündigung des Vertrages einher.

D Finanzen und Wirtschaftlichkeit

1. Finanzierungsmodell Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung als monatliche Pauschalfinanzierung und auf Basis der Vollkostenrechnung, also inkl. den für die Substanzerhaltung benötigten Investitionskosten. Dabei werden die Kosten der einzelnen Leistungen aufgrund der Kostenrechnung (Basis IVSE, Curaviva-Kontenrahmen, Handbuch Kostenrechnung soziale und sonderpädagogische Einrichtungen) ermittelt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt jährlich die Höchsttaxen für die Leistungen im Behindertenbereich fest, das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Institutions-Taxen.

Schema

Aufwand (Vollkosten)	Ertrag
Wohnheim	Übriger Ertrag
- Personalaufwand	Eigenleistungen der Klientschaft
- Sachaufwand (inkl. Investitionskosten, d.h. inkl. Abschreibungen)	Evt. ergänzend Kantonsbeiträge
Wohnheim mit integrierter Tagesstätte	
- Personalaufwand	
- Sachaufwand (inkl. Investitionskosten, d.h. inkl. Abschreibungen)	

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten im Bereich Wohnheim mit integrierter Tagesstätte und der vereinbarten Auslastung beantragt die Stiftung Arkadis jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr die Festlegung der **Monatspauschalen Wohnheim mit integrierter Tagesstätte**. Das Amt für soziale Sicherheit prüft den Antrag und bewilligt die definitive Monatspauschale bis spätestens am 31. Oktober.

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten im Bereich Wohnheim und der vereinbarten Auslastung beantragt die Stiftung Arkadis jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr die Festlegung der **Monatspauschalen Wohnheim**. Das Amt für soziale Sicherheit prüft den Antrag und bewilligt die definitive Monatspauschale bis spätestens am 31. Oktober.

Die Stiftung Arkadis hat bei Bewohnerinnen und Bewohnern, welche extern in einer anderen Tagesstätte beschäftigt werden, zu Handen der Ausgleichskasse ebenfalls die externe Tagesstättentaxe in den Ausweis für Pensions- und Pflegekosten zu integrieren.

Nimmt eine Klientin oder ein Klient die Dienstleistungen der Institution vorübergehend nicht in Anspruch (Ferien- oder Spitalaufenthalt, sonstige Abwesenheiten), so verpflichtet sich die Institution, der Klientschaft pro abwesende Nacht einen Betrag von Fr. 30.-- zu vergüten. Die Modalitäten der Verrechnung erfolgen nach Massgabe der Stiftung Arkadis.

Zusätzliche Kosten auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse sind dem Amt für soziale Sicherheit unverzüglich zu melden. Bei genügend schriftlich dokumentierter Begründung kann das Amt für soziale Sicherheit in Ausnahmefällen auch während des Jahres eine einmalige ausserordentliche Anpassung der Pauschalbeträge vornehmen.

2. Finanzierungsmodell Tagesstätte für Externe

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung als monatliche Pauschalfinanzierung und auf Basis der Vollkostenrechnung, also inkl. den für die Substanzerhaltung benötigten Investitionskosten. Dabei werden die Kosten der einzelnen Leistungen aufgrund der Kostenrechnung (Basis IVSE, Curaviva-Kontenrahmen, Handbuch Kostenrechnung soziale und sonderpädagogische Einrichtungen) ermittelt.

Analog dem bisherigen Modell bei den Tagesstätten für Externe, leisten die Beschäftigten einen finanziellen Beitrag an die Kosten. Dieser wird neu einheitlich für alle Institutionen festgelegt. Ergänzend leistet der Herkunftskanton den Differenzbetrag. Bei teilweiser Beschäftigung entsprechen beide Kostenbeteiligungen dem Anteil des Beschäftigungsgrades.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt alljährlich die Höchstbeträge (pro Arbeitsstunde, Arbeitstag oder Monatspauschale) für die Leistungen im Bereich der Tagesstätten für Externe fest, das Departement des Innern bewilligt die massgebenden individuellen Institutionstaxen.

Schema

Aufwand (Vollkosten)	Ertrag
Personalaufwand	Verkaufserlöse
Sachaufwand (inkl. Investitionskosten, d.h. inkl. Abschreibungen)	Eigenleistungen der Klientschaft
	Kantonsbeiträge

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten im Bereich Tagesstätte für Externe und der vereinbarten Auslastung, beantragt die Stiftung Arkadis jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr die Festlegung der **Pauschalen Tagesstätte für Externe**. Das Amt für soziale Sicherheit prüft den Antrag und bewilligt die definitiven Pauschalen bis spätestens am 31. Oktober.

Zusätzliche Kosten auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse sind dem Amt für soziale Sicherheit unverzüglich zu melden. Bei genügend schriftlich dokumentierter Begründung, kann das Amt für soziale Sicherheit in Ausnahmefällen auch während des Jahres eine einmalige ausserordentliche Anpassung der Pauschalbeträge vornehmen.

3. Abgeltungen der Leistungen

Die Institution stellt der Klientschaft die Eigenleistungen monatlich direkt in Rechnung. Im Eintrittsmonat wie auch im Austrittsmonat sind die Monatspauschalen pro rate temporis in Rechnung zu stellen (Wohnheim und Wohnheim mit integrierter Tagesstätte), bei der Beschäftigung für Externe entsprechend der in Anspruch genommenen Zeit.

Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, resp. mit Leistungen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, entsprechen die Eigenleistungen bei Wohnheimbewohnern und Bewohnerinnen den Monatspauschalen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn überweist den Anspruchsberechtigten ihre Geldleistungen jeweils Anfang Monat für den laufenden Monat. Dieser Klientschaft, resp. deren Vertretern stehen somit die für die rechtzeitige Bezahlung der Institutionsrechnungen benötigten Geldmittel zur Verfügung.

Den extern in der Tagesstätte Betreuten stellt die Stiftung Arkadis deren Eigenleistungen monatlich direkt in Rechnung. Den Herkunftskantonen ist der ergänzende Kantonsbeitrag in detaillierten Gesamtrechnungen monatlich zu zustellen.

Bei Klientschaft mit ausserkantonalem Wohnsitz, sind die gewährten Kostenübernahmegarantien massgeblich. Die Stiftung Arkadis stellt den zuständigen kantonalen Stellen entsprechend detaillierte Gesamtrechnungen monatlich zu.

4. Vorgaben

4.1. Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung der Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

4.2. Maximale Abschreibungssätze

Es gelten die maximalen Abschreibungssätze gemäss IVSE-Richtlinien. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet.

4.3. Arbeitsverträge und Besoldung der Mitarbeitenden

Die Stiftung Arkadis vereinbart die Arbeitsverträge, kann ein eigenes Besoldungsreglement aufstellen oder sich einem GAV anschliessen. Bei der Berechnung der Monatspauschalen werden jedoch maximal die Kosten, die durch die vergleichsweise Anwendung der kantonalen Besoldungsregeln bzw. des kantonalen GAV entstehen würden, berücksichtigt.

4.4. Fort- und Weiterbildung

Der Anteil der Fort- und Weiterbildung beträgt max. 2 % der Bruttolohnsumme; die Kosten für Fort- und Weiterbildung sind im Budget besonders zu erzeigen.

5. Rücklagen, Gewinn- und Verlustvortrag

5.1. Rücklage für bauliche Erneuerungen

Infolge der vereinnahmten Bundessubventionen für Bauten und Einrichtungen, der bereits vorgenommenen Abschreibungen sowie der durch Eigenmittel selber finanzierten baulichen Investitionen, widerspiegeln die heute in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen und Zinsen in den meisten Fällen nicht die vollen Gebäudekosten. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können deshalb (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf bereits voll abgeschriebenen Gebäuden 2% auf den betreffenden Gebäudeversicherungswerten abgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerungen zu verbuchen. Für die Taxberechnung sind jedoch die gesamten Abschreibungen ins Budget der Kostenrechnung aufzunehmen. Die Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gebäudeversicherungswertes begrenzt. Wird dieser Plafonds erreicht, ist beim Budget des Folgejahres eine entsprechende Taxreduktion einzuplanen bzw. es entfallen die zusätzlichen Abschreibungen von 2% auf den bereits abgeschriebenen Gebäuden.

5.2. Gewinn- und Verlustvortrag

Aufgrund des Finanzierungsmodells (budgetierte Vollkosten, hilfebedarfsgestufte Pauschalen) ist grundsätzlich von ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen auszugehen. Gelingt es der Stiftung Arkadis durch gute Auslastung und ökonomische Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, ist dieser dem Gewinnvortragskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis sowie zur Angebotsverbesserung im Rahmen der vereinbarten Leistungen. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen. Sie fliessen in die Tarifgespräche für das Folgejahr ein. Übersteigt der Saldo des Gewinnvortragskontos 10 % der durchschnittlichen Gesamtkosten der letzten drei Jahre, ist für den überschüssenden Teil bei der nächsten Festlegung der Taxen eine entsprechende Reduktion vorzunehmen.

6. Zuwendungen Dritter (Spenden und Legate)

Die Stiftung Arkadis generiert in Eigeninitiative Zuwendungen Dritter (Spendengelder und Legate). Soweit Spenden und Legate nicht für den Betrieb oder bestimmte Projekte (z.B. Fund-Raising für Bauprojekte) bestimmt sind, ist die Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes frei in deren Verwendung. Diese sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Die Zusatzkosten von Ferienlagern sind durch Zuwendungen Dritter zu decken.

E Zusammenarbeit - Controlling und Kontrolle - Reporting und Evaluation

1. Einzureichende Unterlagen des Vorjahres

Die Stiftung Arkadis stellt dem Amt für soziale Sicherheit jeweils folgende Berichte und Angaben (oder Unterlagen, die diesen inhaltlich entsprechen) bis Ende April des Folgejahres unaufgefordert zur Verfügung:

a) Jahresbericht

b) Qualitätsmanagementzertifikat

Die Wirkungs- und Leistungskontrollen richten sich nach dem angewendeten Qualitätsmanagementsystem. Die Zusprechung der jeweiligen (Re-)Zertifizierung entspricht der vom Amt für soziale Sicherheit geforderten Kontrolle.

c) Rechnung und Revisionsbericht / Einsichtsrecht der kantonalen Finanzkontrolle

Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung sowie die Kostenrechnung des Vorjahres sind jeweils zusammen mit dem Revisionsbericht sowie den Kennzahlen per 30. April des laufenden Jahres dem Amt für soziale Sicherheit einzureichen. Das Amt für soziale Sicherheit stellt, analog zur bisherigen Praxis des BSV, der Stiftung Arkadis zu Händen der externen Revisionsstelle eine Checkliste mit den seitens des Kantons geforderten Prüfungshandlungen und -bestätigungen zu. Die externe Revisionsstelle füllt diesen Fragebogen zu Händen des Amtes für soziale Sicherheit aus.

Nach § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) hat die kantonale Finanzkontrolle ebenfalls ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung der Stiftung Arkadis.

d) Stellenplan per 31. Dezember

e) GBM-Statistik nach Hilfsbedarfsgruppen

f) Statistik Aufenthaltstage

g) Kostenträgerblatt

2. Jährliche Überprüfung der Leistungsvereinbarung

In der Regel erfolgt jährlich ab dem 2. Quartal ein Gespräch über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung im Vorjahr. Bei Bedarf können zusätzliche Gespräche angemeldet werden.

Inhalte des Gesprächs sind:

- Jahresbericht
- Qualitätsmanagement
- Rechnung und Revisionsbericht
- Stellenplan per 31.12.
- GBM-Statistik nach Hilfsbedarfsgruppen
- Statistik Aufenthaltstage
- Kostenträgerblatt
- Zusammenarbeit Amt für soziale Sicherheit mit Institution

Teilnehmende sind in der Regel vom Amt für soziale Sicherheit die Leitung Fachbereich Behinderung mit einer zusätzlichen Fachperson und von der Stiftung Arkadis ein Mitglied der der Trägerschaft, der Finanzbuchhaltung und die Heimleitung, evtl. mit einer zusätzlichen Fachperson. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokollführung erfolgt durch das Amt für soziale Sicherheit.

3. Antrag auf Genehmigung der individuellen Institutionstaxen

Im Rahmen der Aufsichts- und Bewilligungsaufgaben des Departementes des Innern ist das Budget (Basis Kostenrechnung) für das Folgejahr nach den Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit zu erstellen und dem Amt jeweils bis 31. August des laufenden Jahres zusammen mit einem Antrag (inkl. Taxordnung) auf Genehmigung der individuellen Institutionstaxen zur Kenntnis zu bringen. Nach Rücksprache mit der Stiftung Arkadis legt das Amt für soziale Sicherheit die individuellen Institutionstaxen für das Folgejahr jeweils bis 31. Oktober des laufenden Jahres fest. Auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Stiftung Arkadis hin, können die Taxen des Vorjahres für das Folgejahr genehmigt werden, ohne erneute Taxverhandlungen zu führen. Das Budget und die Auslastungsdaten (Statistik Aufenthaltstage) in diesem Fall dem Amt für soziale Sicherheit zusammen mit dem Antrag zuzusenden.

4. Mutationsmeldungen

Mutationen (insbes. Eintritte, Austritte, Änderungen in den GBM-Stufen) sind dem Amt für soziale Sicherheit monatlich bekannt zu geben.

F Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer und Möglichkeit von Anpassungen

Die Leistungsvereinbarung gilt für die Jahre 2008 – 2011. Ziel ist es, im Jahr 2010 die Weiterführung der Leistungsvereinbarung zu besprechen und allenfalls eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln.

Aufgrund der durch die NFA herbeigeführten Umbruch-Situation im Behindertenbereich wird vereinbart, einvernehmlich die notwendigen Anpassungen auch während der Vertragsdauer vorzunehmen.

2. Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, jeweils auf den 31. Dezember.

3. Aufhebung oder Stilllegung des Hauses Schärenmatte oder des Netzwerkes Wohnen

Bei einer allfälligen Aufhebung oder Stilllegung des Hauses Schärenmatte oder des Netzwerkes Wohnen, ist ein allfälliger Saldo aus den zweckgebundenen Rücklagen (Rücklage für bauliche Erneuerungen) dem Kanton zurückzuerstatten.

4. Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

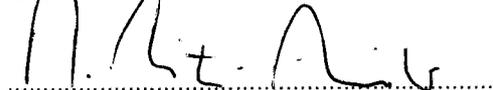
Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und der Stiftung Arkadis, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind im gemeinsamen Gespräch zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, erlässt das Amt auf entsprechenden Antrag hin, eine beschwerdefähige Verfügung. Gegen diese kann die Stiftung Arkadis Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Der Gerichtsstand ist in Solothurn.

Solothurn, Datum: 12.02.2008

Ort: Olten, Datum: 06.02.2008

Departement des Innern

Chef Amt für soziale Sicherheit ASO



Marcel Châtelain-Ammeter:

Stiftung Arkadis



Erwin Ritter



Dr. Heinrich Erne